

Anlage 12.

(Druckfaden. Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

Nachsuchung eines neuen Privilegs zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen.

Auf Grund des Beschlusses des 40. Provinziallandtages vom 12. März 1897 (Verhandlungen des 40. Provinziallandtages, Sitzungsprotokoll vom 12. März 1897 S. 24) ist der Rheinprovinz durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Mai 1898 das Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz nach Maßgabe eines besonderen Regulativs erteilt worden und zwar zunächst nur auf die Dauer von 10 Jahren vom Erlaß des Privilegiums ab.

— Privilegium und Regulativ abgedruckt im Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. —

An Stelle des Regulativs vom 20. Mai 1898 trat in Ausführung des Art. 8 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des B. G. B. vom 16. November 1899 ein neues, in dem Bericht des Provinzialausschusses der Rheinprovinz über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 (S. 53) abgedrucktes Regulativ vom 2. Juni 1900.

Durch Allerhöchste Ermächtigung wurde dieses Privileg vom 20. Mai 1908 ab auf weitere 10 Jahre zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank genehmigt. — Genehmigungsurkunde vom 25. August 1907 in Nr. 243 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 11. Oktober 1907 publiziert. —

Die Landesbank der Rheinprovinz ist auf Grund dieses Privilegs jederzeit in der Lage gewesen, den im letzten Jahrzehnt außerordentlich gewachsenen Aufgaben dieses für die Erfüllung der provinziellen Weiterentwicklung unentbehrlichen Kreditinstitutes gerecht zu werden. So konnten insbesondere die umfangreichen Projekte der Benutzung der Elektrizität zur Kraftübertragung im Interesse von Landwirtschaft und kommunaler Entwicklung eine tatkräftige Unterstützung finden. Die Ausgabe von nicht weniger als 330 Millionen 4% iger Rheinprovinz-Anleihscheinen (31.—40. Ausgabe) zeigt im übrigen am besten, wie notwendig und nützlich das Privileg war und wie es für den Ausbau des provinziellen, gemeinnützigen Kreditwesens ausgenutzt werden konnte.

Da sich andererseits keinerlei Unzuträglichkeiten aus diesem Privileg gezeigt haben, so ist eine Erneuerung dieses Privilegs im Interesse der provinziellen Entwicklung dringend erforderlich, sofern nicht die in besonderer Vorlage erstrebte Umgestaltung der Landesbank noch in diesem Jahre ins Leben treten sollte.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß auf Grund des Art. 8 der Königlichen Verordnung vom 16. November 1899 das der Rheinprovinz durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Mai 1898 zur Ausstellung von Rheinprovinz-Anleihscheinen

ſcheinen nach Maßgabe des Regulativs vom ſelbigen Tage (geändert 2. Juni 1900) erteilte und unterm 25. Auguſt 1907 bis zum 20. Mai 1918 verlängerte Privileg auf weitere 10 Jahre, vom 20. Mai 1918 ab, verlängert werde, ſofern nicht die in beſonderer Vorlage erſtrebte Umgeſtaltung der Landesbank noch in dieſem Jahre ins Leben treten ſollte, ferner den Provinzialauſchuß zu ermächtigen, mit der Staatsregierung die etwa erforderlich erſcheinenden Feſtſetzungen über die Bedingungen der nachgeſuchten Rechtsgewährung zu treffen.“

Düſſeldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialauſchuß:

D. Graf Beiſſel von Gumnich,
Vorſitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

